Nutzungsbedingungen

für den Ehrenamtsbus der Gemeinde Bietigheim

Der Ehrenamtsbus der Gemeindeverwaltung Bietigheim, amtliches Kennzeichen BH-EB 2022, wurde eingerichtet, um die Arbeit der in Bietigheim ansässigen ehrenamtlich tätigen Vereine und Institutionen zu unterstützen. Er steht diesen Organisationen nach vorheriger Reservierung unentgeltlich als Personenbeförderungsmittel zur Verfügung.

Mit der Bereitstellung des Busses soll den Vereinen eine flexible und kostengünstige Möglichkeit geboten werden, ihre satzungsgemäßen Aktivitäten, wie Vereinsausflüge, Vereinsfeste oder vergleichbare Vereinsveranstaltungen, durchzuführen. Gleichzeitig sollen durch klare Nutzungsbedingungen die Sicherheit und ordnungsgemäße Handhabung des Fahrzeugs gewährleistet sowie Missbrauch für private oder gewerbliche Zwecke ausgeschlossen werden.

Diese Regelungen legen daher den Rahmen für die Nutzung des Ehrenamtsbusses fest, dienen der Sicherung der Fahrzeugnutzung für gemeinnützige Zwecke und sollen die nachhaltige Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit in der Gemeinde Bietigheim gewährleisten.

1. Allgemeine Daten zum Fahrzeug

1.1. Die zulässige Personenbeförderungszahl beträgt 8 Personen und darf nicht überschritten werden.

1.2. Der Ehrenamtsbus besitzt ein Automatikgetriebe und ist mit Diesel zu betanken.

1.3. Für den Ehrenamtsbus besteht eine KFZ-Haftpflichtversicherung (KFZ-Vollkaskoversicherung). Die Kosten hierfür trägt die Gemeindeverwaltung selbst.

2. Allgemeine Nutzungsbedingungen - Voraussetzungen zur Anmietung

1.1. Die Anfrage zur Anmietung des Ehrenamtsbusses erfolgt kostenfrei über das Hallenbelegungsprogramm „Locaboo“ und wird erst nach der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung verbindlich.

1.2. Bei der Buchungsanfrage ist sicherzustellen, dass eine Übergabe bzw. Rücknahme des Busses möglich ist. Diese erfolgt entweder durch eine/n Gemeindemitarbeiter/in oder – bei aufeinanderfolgenden Vermietungen – durch die beteiligten Vereine untereinander.

1.3. Terminvorschläge sind in der Kommentarfunktion zu hinterlegen.

1.4. Bei der Reservierung sind das Ausflugsziel und der Zweck der Nutzung anzugeben (Buchungstitel).

1.5. Wird der Bus an Nutzer vermietet, die keinen Locaboo-Zugang besitzen, ist die unterschriebene Nutzungsvereinbarung vor Fahrtantritt der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

1.6. Alle Fahrer/innen müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Klasse 3) sein.

1.7. Der Ehrenamtsbus darf ausschließlich von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

3. Allgemeine Nutzungsbedingungen - Übergabe des Ehrenamtsbusses durch die Gemeindeverwaltung

3.1. Bei der Übergabe wird der Zustand des Fahrzeuges (innen und außen), der Tankstand, als auch das Fahrtenbuch mit einem Gemeindemitarbeiter/in kontrolliert.

3.2. Ab der Übergabe liegt die Verantwortung bei dem jeweiligen Verein. Dieser ist für die Reinigung und den Tankstand verantwortlich.

3.3. Nach der Übergabe werden keine Beanstandungen von der Gemeindeverwaltung berücksichtigt. Diese sind direkt bei der Übergabe mitzuteilen und ggfls. schriftlich zu dokumentieren.

3.4. Das Fahrtenbuch ist vor Fahrtantritt auszufüllen.

4. Allgemeine Nutzungsbedingungen - Übergabe des Ehrenamtsbusses bei Mehrfachvermietungen

4.1. Bei der Übergabe wird der Zustand des Fahrzeuges (innen und außen), der Tankstand, als auch das Fahrtenbuch durch die beteiligten Vereine kontrolliert.

4.2. Bei der Übergabe müssen Bilder des Innenraumes, des Fahrzeuges, sowie des Fahrtenbuches als Nachweis dokumentiert werden. Bei Bedarf können diese durch die Gemeindeverwaltung verlangt werden.

4.3. Die Übergabe ist unter den Mietern selbstständig zu organisieren.

4.4. Die Kontaktdaten des jeweiligen Vereins werden durch die Gemeinde Bietigheim ausgehändigt.

4.5. Bei der Weitergabe übernimmt automatisch der darauffolgende Mieter die Haftung und die Verantwortung für den Zustand des Fahrzeuges. Sollten bei der Übergabe Mängel festgestellt werden ist eine schriftliche Erläuterung beider Vereine der Gemeindeverwaltung zukommen zu lassen. Eine nachträgliche Meldung von jeglichen Mängeln werden von der Gemeindeverwaltung nicht berücksichtigt.

4.6. Das Fahrtenbuch ist vor Fahrtantritt auszufüllen.

5. Allgemeine Nutzungsbedingungen - Nutzung

5.1. Der Ehrenamtsbus dient ausschließlich der Personenbeförderung. Der Transport von Gegenständen ist nicht gestattet. Verstöße können bis zum Ausschluss der Anmietung führen (Punkt 8.)

5.2. Eine Anmietung des Ehrenamtsbusses erfolgt ausschließlich bei tatsächlichem Nutzungsbedarf.

5.3. Für die Fahrer/innen besteht ein absolutes Drogen- und Alkoholverbot.

5.4. Die Nutzung des Busses erfolgt auf eigene Gefahr.

5.5. Der/die Fahrer/in ist während der gesamten Mietdauer für den Bus verantwortlich und hat alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Verwarn- und Bußgelder sind somit von den jeweiligen Fahrerinnen und Fahrern selbst zu tragen.

5.6. Das Rauchen jeglicher Art ist im Ehrenamtsbus allen Insassen strikt untersagt.

5.7. Bei Nutzung der Anhängerkupplung ist die Nutzerin/der Nutzer für die Verkehrssicherheit unter Beachtung der Anhängerlast verantwortlich. Das Anbringen von zusätzlichen Vorrichtungen ist untersagt.

5.8. Bei der Mitnahme von Kindern sind die gültigen Bestimmungen (z.B. Kindersitz) zu beachten.

5.9. Bei entstandenem Schaden während der Nutzung ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich eine Sachverhaltsschilderung, sowie entsprechende Bilder zukommen zu lassen.

5.10. Die Nutzungsbedingungen müssen während der Fahrt mitgeführt werden.

6. Allgemeine Nutzungsbedingungen - Rückgabe des Ehrenamtsbusses

6.1. Das Fahrtenbuch ist vor der Rückgabe vollständig auszufüllen.

6.2. Der Ehrenamtsbus ist in sauberem Zustand (von innen und außen), vollgetankt auf dem vorgesehenen Parkplatz hinter dem Rathaus abzustellen.

6.3. Bei der Rückgabe wird der Ehrenamtsbus gemeinsam mit einem/r Gemeindemitarbeiter/in kontrolliert. Ein Rückgabetermin ist im Vorfeld abzustimmen.

6.4. Der Schlüssel ist bei der Rückgabe persönlich bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

6.5. Bei Verunreinigungen und/oder unvollständiger Tankfüllung kann die Gemeindeverwaltung Bietigheim nachträglich die hierfür entstandenen Kosten (Reinigung, Kraftstoff nach aktuellem Dieselpreis) zuzüglich einer **Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 €** in Rechnung stellen.

6.6. Schäden am Fahrzeug werden schriftlich dokumentiert. Die Reparaturarbeiten werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung beauftragt.

6.7. Die Verantwortung jeglicher Schäden, sowie Verunreinigen besteht solange der Schlüssel im Besitz des Mieters ist und keine Übergabe stattgefunden hat. Auch wenn der Bus bereits auf dem Rathausparkplatz abgestellt und nicht mehr in Benutzung war.

6.8. Bei Mehrfachvermietungen ist der letzte Nutzer der Verantwortliche für jegliche Verunreinigungen und Schäden.

7. Kosten

7.1. Der/die Mieter/in tragen ausschließlich die Kosten für Kraftstoff und ggf. anfallende Reinigungskosten.

7.2. Reparaturkosten werden soweit möglich über die KFZ-Versicherung abgewickelt.

8. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

8.1. Jegliche Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen werden von der Gemeindeverwaltung Bietigheim dokumentiert. Sanktionen können je nach Schwere des Verstoßes individuell entschieden werden.

8.2. Folgende Sanktionen können geltend gemacht werden:
- Beim ersten Verstoß erfolgt eine schriftliche Verwarnung
- Beim zweiten Verstoß wird ein Fahrverbot von 3 Monaten ausgesprochen.
- Beim dritten Verstoß erhöht sich das Fahrverbot auf 6 Monate.
- Bei einem vierten Verstoß wird ein Fahrverbot von einem ganzen Jahr verhängt.

9. Haftung

9.1. Die Nutzerin/der Nutzer haftet im vollen Umfang für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Fahrzeug zugefügt wurden.

9.2. Ebenso haftet der/die Nutzer/in für Schäden, die durch unberechtigte Fahrer/innen oder durch Fahruntüchtigkeit verursacht wurde.

Ich habe die Nutzungsbedingungen des Ehrenamtsbusses gelesen, zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung der genannten Vereinbarungen. Insbesondere bestätige ich, dass der Bus ausschließlich für Vereinszwecke und ausschließlich zur Personenbeförderung genutzt wird. Nicht-Vereinsmitglieder dürfen nicht befördert werden.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Bietigheim, 17.10.2025 _____

Ort, Datum

V Kohler

_____ _____

Vivienne Kohler Verein